

**Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Cuxhaven vom 24. Juni 1999
- in der Fassung der dritten Änderungssatzung
vom 29. November 2018 -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das Vierte Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1452) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten innerhalb der Stadt Cuxhaven (Sondernutzungssatzung) vom 24. Juni 1999 hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 24. Juni 1999 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Cuxhaven werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 9 der Sondernutzungssatzung vom 24. Juni 1999 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder wöchentlich bzw. nach Quadratmetern oder anderen Parametern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene kleinste Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche oder wöchentliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Für Sondernutzungstatbestände, die nicht im Gebührenkatalog erfaßt oder nach § 9 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei gestellt sind, wird die Mindestgebühr erhoben; gleiches gilt für ablehnende Bescheide.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Einmalgebühr enthalten ist, wird die Gebühr einmalig erhoben. Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Sondernutzungsgebührensatzung erlaubt wurden und für die eine Einmalgebühr vorgesehen ist, wird diese nachträglich nicht erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin oder -schuldner sind

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben läßt,
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar des Folgejahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse gem. § 5 Abs. 1 (ambulanten Handel) und Abs.6 (Weihnachtsmarkt, Straßenfest etc.) der Sondernutzungssatzung der Stadt Cuxhaven werden spätestens am ersten Tag der Nutzungsberechtigung fällig.
- (3) Fällige, nicht gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen, die der Erlaubnisgeber zu vertreten hat, beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Cuxhaven Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind
1. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in den Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

2. Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung durch politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen, Behörden, gemeinnützige Vereine und Gewerkschaften,
3. das Aufstellen von Bänken oder Fahrradständern, die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Straßenbaulastträger,
4. das Aufstellen von Bänken durch andere.
5. öffentliche Telefonzellen und Briefablagekästen,

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung von der Sondernutzungsgebühr auf Antrag im öffentlichen Interesse gewährt werden. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Veranstaltung zur Förderung und Verwirklichung der Interessen der Stadt Cuxhaven durchgeführt wird. Erzielte Einnahmeüberschüsse sind für diese Interessen zu verwenden. Näheres über die Vorlage von Nachweisen wird in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Stadt Cuxhaven

Dr. Eilers
Oberbürgermeister

(L.S.)

Lindschau
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 08.07.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 314 -

Erste Änderungssatzung vom 1. November 2001

§ 1 Absatz 2 Satz 2 neugefasst

§ 2 Absatz 2 neugefasst

§ 4 Absatz 1 Satz 3 neugefasst

Gebührentarif (Gebührenkatalog) als Anlage zu § 1 Abs. 1 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 22.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 520 -

Zweite Änderungssatzung vom 7. Oktober 2004

neuer § 6 eingefügt

bisheriger § 6 wird § 7

Gebührentarif (Gebührenkatalog) als Anlage zu § 1 Abs. 1 neugefasst

Inkrafttreten am 11. November 2004

- Veröffentlicht am 11.11.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 349 -

Dritte Änderungssatzung vom 29. November 2018

§ 6 Absatz 1 Nr. gestrichen

Gebührentarif (Gebührenkatalog) als Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2019

- Veröffentlicht am 13.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 221 -